

Satzung des Music-Werkstatt e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Music Werkstatt“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Norderstedt und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Norderstedt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen Musikkultur im Norderstedter Raum. Diesen Zweck dienen kulturelle Veranstaltungen, Vorführungen, Diskussionen und Förderung von Musikkontakten. Die Vereinsmitglieder musizieren dabei nicht selbst, sondern sie führen Veranstaltungen durch oder helfen bei der Organisation derselbigen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken.

§3 Finanzielle Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seinen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz für Aufwendungen ist zulässig, soweit die Aufwendungen für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind. Im Übrigen darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Beitritt durch Unterschrift erklärt und ihren Beitritt entrichtet hat. Ist der Anwärter auf die Mitgliedschaft noch nicht volljährig so ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft persönlicher Mitglieder endet durch Austritt oder Ausschluss,

desweiteren durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung, sowie durch Tod.

3. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss von Mitgliedern ist nur zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, dem Vereinszweck zuwiderhandelt, bzw. vereinschädigend handelt. Der jeweils zum Jahresende mögliche Austritt ist gegenüber dem Vorstand bis spätestens Ende November schriftlich zu erklären, er berührt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

4. Ein Beschluss über Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Recht auf Widerspruch gegen diesen Beschluss gilt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliederbeiträge

1. Bei Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um regelmäßige Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festlegt.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Beitrag pünktlich im Voraus zu bezahlen. Eine Stundung kann nur in den Ausnahmefällen durch den Vorstand gestattet werden.

3. Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder bezahlen den Beitrag anteilig.

4. Schüler, Studenten und Arbeitslose zahlen den halben Mitgliedsbeitrag

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst besondere die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Höhe der Mitgliedsbeiträge und Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt unter der Leitung des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellverteter, jährlich mindestens einmal zusammen; eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die insbesondere die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, sowie die gefassten Beschlüsse, letztere nach Möglichkeit in ihren Wortlaut, festhält. Der Protokollführer wird für jede Versammlung durch den Vorstand bestellt. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

5. Jedes Mitglied erhält die Niederschrift per e-mail als pdf Datei bzw. auf dem Postweg.

§8 Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Volljährigkeit. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

2)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

3)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4)

Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies muss aber durch die Mitgliederversammlung legitimiert werden.

5)

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

6)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Rechnungsprüfung

Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind mindestens jährlich zu prüfen. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr die Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

soll ersatzlos entfallen:

§10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung enthält Ausführungsbestimmungen zur Satzung und die Richtlinien für die finanzielle und administrative Führung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung. Sie wird durch den Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Einrichtung SOS-Kinderdorf e.V., Sitz München, Renatastraße 77, München, Tel: 089/126060, mit der Bitte, das Vermögen für das SOS Kinderdorf in Norderstedt zu verwenden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Im übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften und deren Ausprägung durch die Rechtsprechung zu beachten, insbesondere wenn einzelne Bestimmungen der Satzung nichtig oder anfechtbar, unwirksam sein sollten. Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, sollen die übrigen Regelungen dessen ungeachtet gelten.